

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Pharma-Lizenz-Club Deutschland", abgekürzt "PLCD".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz an folgender Adresse: Argelanderstr. 130, 53115 Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung zum Lizenz- und Business Development-Manager, die Förderung nationaler und internationaler Kontakte zum Erfahrungsaustausch und zur Schulung von Lizenz- und Business Development-Managern und die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen im Bereich des Lizenzwesens.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

Der Verein bietet Managern aus der pharmazeutischen Industrie mit Interesse an Lizenzen und Business Development ein regelmäßiges Forum sich zu treffen, um Erfahrungen und Ideen auszutauschen und um sich gemeinsam weiterzubilden.

Der Verein knüpft Kontakte zu vergleichbaren Organisationen in anderen Ländern.

Dabei fördert der Verein Berufsanfänger im Pharma-Lizenzwesen und Business Development und ist beim Aufbau internationaler Beziehungen und bei der Kontaktvermittlung zwischen Managern im Pharma-Lizenzwesen behilflich. Dabei unterhält der Verein Kontakte zu Universitäten im Bereich des Business Developments.

Es ist nicht Ziel des Vereins, Gewinne zu erwirtschaften.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch regelmäßige Treffen, die den Mitgliedern eine Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs und zur Weiterbildung bieten sowie durch die unter § 2 Abs. 2 dargestellten Tätigkeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können auf Beschluss des Vorstands voll geschäftsfähige natürliche Personen werden.

a) Ordentliches Mitglied kann werden:

- Wer sich als Beschäftigter eines international oder in Deutschland tätigen Unternehmens der pharmazeutischen Industrie mit Lizenzfragen und/oder Business Development in der pharmazeutischen Industrie befasst. Gleiches gilt für Mitglieder, die sich nach einer Unternehmensumstrukturierung (z.B. im Rahmen einer Fusion) als Berater mit Schwerpunkt Lizenzen und/oder Business Development in der pharmazeutischen Industrie selbständig gemacht haben.
- Beschäftigte von Unternehmen, die Moleküle oder Technologien erforschen und entwickeln und damit zu Partnern der pharmazeutischen Industrie werden können. Diese Beschäftigten sollten sich mit Lizenzfragen, Technologietransfer oder Business Development befassen.
- In Ausnahmefällen können andere Personen durch den Vorstand als Mitglied zugelassen werden, deren Mitgliedschaft als Gewinn für den PLCD angesehen wird.

b) Nicht stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder können werden:

Sonstige Unternehmensberater/ Consultants oder Dienstleister mit Bezug zur pharmazeutischen Industrie sowie ehemalige Mitglieder, die in Ruhestand gegangen sind.

c) Stimmrecht

Stimmrecht haben ausschließlich ordentliche Mitglieder. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein bei einer Abstimmung anwesendes Mitglied wird zugelassen.

d) Unternehmen

Selbständig agierende Tochterunternehmen werden als eigenständige Unternehmen betrachtet.

(2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Email vorzulegen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem PLCD
- c) mit dem Tod des Mitgliedes
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am PLCD-Vermögen oder anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann aus dem PLCD ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des PLCD verstoßen hat.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit (zwei Drittel Mehrheit). Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

(1) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied mit fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist. Vorher muss eine Mahnung mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

(2) In der Mahnung muss auf die mögliche Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar ist.

§ 8 Finanzierung des PLCD

Zur Finanzierung der Aktivitäten des PLCD dienen:

- Jahresbeiträge pro Mitglied pro Jahr im Voraus und unabhängig vom Aufnahmedatum,
- Teilnahmegebühren an den Treffen, die über Hotel- und andere Kosten hinausgehen,
- freiwillige Spenden.

Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 und § 11 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 14 der Satzung).

§ 10 Vorstand

(1) Die Geschäfte des PLCD werden von einem Vorstand geführt, der alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die /Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 8 Mitgliedern, die jeweils für 2 Jahre gewählt sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Mit Ablauf des Monats, in dem ein Vorstandsmitglied das 67. Lebensjahr vollendet hat, scheidet das Vorstandsmitglied automatisch vorzeitig aus dem Vorstand aus, der Vorstand kann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Kandidaten können schriftlich von zwei Mitgliedern beim Vorstand vorgeschlagen werden. Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten muss beigefügt sein. Nur jeweils eine Person pro Unternehmen kann Vorstandsmitglied sein. Der Vorstand berichtet über seine Aktivitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung

(2) Der Vorstand ist mit 5 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

(3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen Präsident, Vize-Präsident, Sekretär und Finanzsekretär nach der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 10 (1) der Satzung.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11 Vertretungsmacht des Vorstands

(1) Der Verein wird nach außen von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten, eines der beiden Mitglieder muss entweder Präsident oder Vizepräsident sein.

Alleinverfügungsrecht über Finanzen erhalten Präsident, Vize-Präsident, Sekretär und Finanzsekretär.

(2) Dieses Alleinverfügungsrecht ist in der Weise beschränkt, dass lediglich Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von maximal 80 % des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kontostandes des PLCD eingegangen werden dürfen. Bei einem höheren Geschäftswert ist vor Eingebung des Rechtsgeschäftes die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Für kostenintensive Versammlungen oder Tagungen kann der Vorstand Ausfallversicherungen abschließen, falls der Vorstand dies für erforderlich und angemessen hält.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Bericht des Finanzsekretärs attestieren.

§ 12 Treffen und Mitgliederversammlung

(1) Jährlich sollen zwei Treffen stattfinden:

Frühjahr (April | Mai)

Herbst (Oktober | November)

(2) Während des Herbsttreffens findet normalerweise ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird mindestens 42 Tage vorher per E-Mail angekündigt.

Jedes Mitglied kann bis zu zwei (zahlende) Gäste zu einem Treffen einladen. Es hängt vom Ermessen des Vorstands und der Verfügbarkeit von Unterbringungsmöglichkeiten ab, ob ein Gast zugelassen wird. Mitglieder werden bevorzugt behandelt.

(3) Dem Vorstand können weitere Veranstaltungen vorgeschlagen werden.

(4) Mitglieder anderer PLC-Gruppen sind als Gäste willkommen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 60 % der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 50% der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Änderungen der Satzung können nur durch die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Änderungsvorschläge sind spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Präsident legt die Änderungsvorschläge der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Aus- und Weiterbildung von Lizenzmanagern.

§ 17 Sonstiges

Der Verein schlichtet keine strittigen Fragen zwischen einzelnen Mitgliedern bzw. einzelnen Unternehmen.

Bonn, den 13. Mai 2016